

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 7.9.1.1.1

Ausgabe vom 1. Januar 2025

**Reglement über die Kurzzeitvermietung**

vom 13. Juni 2024

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> sRSL 0.1.1.1.1

## **Art. 1** *Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Zulässigkeit der Kurzzeitvermietung zur Beherbergung von Personen in der Stadt Luzern.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Rückführung und den Erhalt von Wohnraum für die Wohnbevölkerung.

<sup>3</sup> Das Reglement findet in der Tourismuszone und der Landwirtschaftszone keine Anwendung.

## **Art. 2** *Kurzzeitige Vermietung*

<sup>1</sup> Die kurzzeitige Vermietung von Räumlichkeiten für mehr als 90 Nächte pro Kalenderjahr ist verboten.

<sup>2</sup> Räumlichkeiten dürfen uneingeschränkt kurzzeitig vermietet werden, wenn damit nachweislich kein Wohnraum verdrängt wird und eine Bestätigung nach Art. 3 Abs. 4 vorliegt.

<sup>3</sup> Unter kurzzeitiger Vermietung wird die entgeltliche Beherbergung von Personen verstanden, sofern diese:

- a. keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern haben;
- b. keine Absicht auf einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Luzern kundtun;
- c. keinen Diplomatenstatus haben;
- d. nicht in sozialen Einrichtungen wie Asylzentren oder Heil- und Pflegeanstalten beherbergt werden;
- e. nicht als Militärpersonen oder Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes aus dienstlichen Gründen beherbergt werden;
- f. nicht als Angestellte durch ihr Unternehmen in einer Personalwohnung untergebracht werden;
- g. nicht in Räumlichkeiten beherbergt werden, die von mindestens einer Person genutzt werden, die dort ihren Hauptwohnsitz hat und die mit der Beherbergung keine missbräuchliche Rendite erzielt.

## **Art. 3** *Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Absicht der kurzzeitigen Vermietung muss bei der Vollzugsbehörde angemeldet werden.

<sup>2</sup> Räumlichkeiten erhalten nach der Anmeldung eine Identifikationsnummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkunft gut sichtbar anzugeben ist.

<sup>3</sup> Die Identifikationsnummern sind den Räumlichkeiten fest zugeteilt; neue Nutzungsberechtigte haben der Vollzugsbehörde den Rechtsübergang an der Räumlichkeit unverzüglich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Räumlichkeiten erhalten eine Bestätigung zur uneingeschränkten Kurzzeitvermietung, sofern glaubhaft dargelegt werden kann, dass

- a. die Räumlichkeiten seit 2010 nicht als Wohnraum genutzt wurden; oder
- b. für die Erstellung der Räumlichkeiten seit 2010 kein Wohnraum verdrängt oder vernichtet wurde.

#### **Art. 4** *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, alle für die Vollzugs- und Kontrolltätigkeit benötigten Daten bei den betroffenen Personen und weiteren Stellen einzufordern.

<sup>2</sup> Sie kann ein Register zur Nutzungsart von Räumlichkeiten führen.

#### **Art. 5** *Strafbestimmung*

Wer gegen Art. 2 Abs. 1–2 sowie Art. 3 Abs. 1–3 dieses Reglements vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

#### **Art. 6** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Für Räumlichkeiten, die im Kalenderjahr 2023 rechtmässig bereits für mehr als 90 Nächte kurzzeitig vermietet wurden, gilt ab Annahme der Volksinitiative «Wohnraum schützen – Airbnb regulieren» eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

<sup>2</sup> Wer diese Übergangsfrist nutzen will, hat sich innert dreier Monate seit Inkrafttreten des Reglements bei der zuständigen Behörde zu melden und schriftlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht oder nach Fristablauf erbringt, fällt nicht unter die Übergangsfrist.

## **Art. 7** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen. <sup>3</sup>

Luzern, 13. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates

Jules Gut  
Ratspräsident

Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

---

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist ist am 21. August 2024 unbenützt abgelaufen. Der Stadtrat hat das Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024.